

Der Kettenhandel.

Die Durchführungsbestimmungen.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kettenhandel. In der Einleitung wird ausgeführt, daß der Schutz gegen die Preistreibererei und den Kettenhandel nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen kann, ins solange sich in den Handel mit den Artikeln des allgemeinen Bedarfs einerseits unter der Wirkung des Krieges auf die Geschäftsverhältnisse, andererseits unter dem Schutze der Gewerbefreiheit immer neuere unberufene und häufig auch minder verlässliche Elemente eindrängen. Es erwies sich daher als notwendig, die Mittel des Kampfes gegen die Preistreibererei durch Normen zu ergänzen, die geeignet sind, unberufene und unverlässliche Elemente von dem Vertrieb der Artikel des allgemeinen Bedarfs fernzuhalten, andererseits aber auch dem durch die Anwendung der bisherigen Ausnahmsverfügungen häufig in eine schwierige Lage geratenen berufsmäßigen Handel den in der Rechtssicherheit liegenden Schutz angeheißen zu lassen.

Die Verordnung stellt fest, daß der Umstand, wann Jemand sich erst nach Kriegsausbruch mit dem Vertrieb dieser Artikel zu beschäftigen begonnen hat, noch nicht bedeutet, daß der Betreffende als „unberufenes Element“ anzusehen sei. Die Verordnung schafft nur Garantien dafür, daß vor der Anerkennung des Rechtes eines seit dem Kriege begonnenen Gewerbebetriebes durch amtliche Erwägung entschieden werde, ob der Gewerbebetrieb des Betreffenden tatsächlich dem öffentlichen Interesse entspricht. Nach der Verordnung muß derjenige, der Artikel des allgemeinen Bedarfs verkauft oder für andere Kaufleute vermittelt, Kaufmann oder protokollierter Agent sein.

Die Verordnung macht keinen Unterschied zwischen dem Verschleiß eigener oder fremder Erzeugnisse. Es gelten daher für die Erzeuger, wenn sie ihre Erzeugnisse in Verkehr bringen, dieselben Normen wie für die Verkäufer fremder Erzeugnisse. Auch macht es keinen Unterschied, ob Jemand den Verkauf für eigene Rechnung oder als Kommissionär, als Censal oder Agent bewerkstelligt. Die betreffenden Verfügungen erstrecken sich jedoch weder auf den Vertrieb der Rohprodukte der Forst- und Landwirtschaft, der damit verbundenen und nicht als gewerbliche Viehmästung anzusehenden Viehzucht, des Gartenbaues, der Obstkultur, der Geflügelzucht, Bienenzucht, des Jagdwesens, der Fischerei, durch die Produzenten, noch auf jene Behörden und Organisationen, die sich amtlich mit der Anschaffung und Vertheilung von Artikeln des allgemeinen Bedarfs beschäftigen, noch auch auf den Verschleiß ohne jede Gewinnzucht. Dagegen unterliegen diejenigen, die solche Artikel für diese Gruppen liefern, den Verfügungen. Die vor dem 15. Oktober 1917 erworbene Gewerbe-

berechtigung, die zweifellos auch die Firmenprotokollierung feststellt, ermächtigt den Kaufmann, auch in Zukunft unmittelbar den Konsumenten zu verkaufen, beziehungsweise den Verkauf unmittelbar für den Konsumenten zu vermitteln. Jene Kaufleute, die sich mit dem Verkauf oder der Vermittlung als vor dem 1. August 1914 protokollierte Firmen schon vor diesem Zeitpunkte und auch seither beschäftigt haben, dürfen diese Thätigkeit auch ohne behördliche Erlaubnis fortsetzen. Da aber die Unterlassung der gewerbebehördlichen Anmeldung von nun an nicht mehr als verzeihlicher Irrthum angesehen werden kann, haben die Polizeistrafgerichte gegen jene protokollierten Kaufleute, die die nachträgliche gewerbebehördliche Anmeldung innerhalb 15 Tagen nicht erstatten, die entsprechenden Retorsionsmaßnahmen anzuwenden. Wenn der Kaufmann (Vermittler) durch die Firmenprotokollierung nachweist, daß er das Gewerbe tatsächlich betreibt und er dies innerhalb 15 Tagen anmeldet, muß ihm die Gewerbelegitimation ausgesetzt werden.

Falls in der Person des Geschäftseigentümers ein Wechsel eintritt, der laut des Gewerbegesetzes die Ertheilung eines neuen Gewerbebescheines notwendig macht, kann der neue Geschäftseigentümer das Geschäft ebenfalls nur auf Grund der behördlichen Erlaubnis weiter führen. In solchen Fällen kann jedoch die Behörde bloß die persönliche Vertrauenswürdigkeit des neuen Eigentümers prüfen, sie kann aber die Ertheilung der Erlaubnis unter dem Titel, daß keine wirtschaftliche Nothwendigkeit für das Bestehen des Geschäftes vorliege, nicht verweigern. In diesem Falle kann das Geschäft so lange weitergeführt werden, bis die Frage der Ertheilung der Lizenz durch einen rechtskräftigen Bescheid entschieden wird.

Diesjenigen, die auf Märkten, Straßen, Plätzen oder von Haus zu Haus gehend verkaufen, benötigten, wenn sie über eine behördliche Erlaubnis oder eine Legitimation verfügen, oder wenn sie ihr Gewerbe auch ohne behördliche Erlaubnis oder eine solche Legitimation frei ausüben dürfen, zum Verkauf öffentlicher Bedarfsartikel an direkte Konsumenten keine behördliche Erlaubnis. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.